

haben, ist in der überlieferten Gestalt eine Fälschung. Das bedarf keines eingehenden Beweises; es genügt dafür, auf die für die frühkarolingische Zeit ganz unmögliche Poenformel, die ganz, und auf die Corroboratio, deren Vordersatz aus dem Diplom Friedrichs I. abgeschrieben ist, hinzuweisen oder auf die gleichfalls dem DF. I. entnommene Stelle im Eingang der Urkunde aufmerksam zu machen, in der der Fälscher Karl den Grossen 'iuxta predecessorum nostrorum magnorum imperatorum decreta' dem Bischof von Torcello seine Gnade erweisen lässt. Andererseits ist es ebenso sicher, dass dem Fälscher als Quelle ein echtes Diplom Karls des Grossen vorgelegen hat, und es ist offenbar, dass dies eben die Urkunde war, die in dem DF. I. als erste Vorurkunde erwähnt wird. Es kommt also darauf an, zu ermitteln, welche Bestandteile unserer Urkunde für das echte D. Karls des Grossen in Anspruch zu nehmen sind.

Aus ihm stammt zunächst das nur wenig verderbte Eingangsprotokoll: die Invokation, die der Fälscher um ein 'amen' bereichert hat, und die Intitulation, die er durch die Stellung von 'magnus' vor, statt hinter 'a deo coronatus', durch die Streichung von 'pacificus' hinter 'magnus' und durch die Veränderung von 'Romanum' in 'Romanorum' entstellt, und an deren Schluss er zweimal 'atque' statt 'qui et per misericordie dei rex Franc. et Langobard.' gesetzt hat. Durchaus unverdächtig sind ferner die kurze Arenga, die zwar als Ganzes in Urkunden Karls des Grossen nicht wiederkehrt, in der aber fast jedes Wort sich aus echten Urkunden belegen lässt¹, die Publicatio² und die Petitionsformel³ (mit Ausnahme der schon oben hervorgehobenen, interpolierten Berufung auf die Urkunden der Vorfahren): diese Formeln sind mit ganz geringen Veränderungen⁴ dem verlorenen echten D. Karls des Grossen entnommen, in dessen Zeit der Anfang der langen Re-

1) Vgl. für den Eingang mit 'rectum est' DD. Kar. 69. 178. 179 (= Form. Marculfi I, 24, vgl. I, 18); 'honores' z. B. Form. imper. 27. 44; 'congrua beneficia' Form. Marc. I, 4 und öfter; 'serenitas nostra' ist unter Karl ganz gewöhnlich. 2) Vgl. z. B. DD. Kar. 146. 169. 170. 194. 200. 201. 3) Für 'serenitati nostrae petiit' vgl. DD. Kar. 200. 202 und öfter; vgl. D. Kar. 150: 'petiit serenitati nostrae, ut omnes res ipsius ecclesiae . . . tam monasteria vel senodochia quamque ecclesias baptismales seu reliquas possessiones . . . per nostram auctoritatem . . . confirmare deberemus'. 4) So wird wohl statt 'per nostrum inviolabile preceptum' im Original gestanden haben 'per nostrae auctoritatis praeceptum' und statt 'confirmemus' gewiss 'confirmare deberemus'.